



# GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 8. Dezember 1965

I Teil II Nr.125

Tag	Inhalt	Seite
23. 11. 65	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser. — Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle — .....	835
2.12.65	Anordnung über die Abgrenzung der Investitionsfinanzierung 1965/66. — Jahresabgrenzungs-Anordnung — .....	836
2.12. 65	Anordnung über die Jahresabgrenzung 1965/66 der Finanzierung der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe, Staatlichen Kontore des Produktionsmittelhandels und volkseigenen Betriebe.....	838
2.12.65	Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965 . . . .	8 4 1

**Zweite Durchführungsbestimmung\*  
zur Verordnung über die Bildung der  
Vereinigung Volkseigener Warenhäuser.  
— Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle —**

**Vom 23. November 1965**

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Verordnung vom 22. Oktober 1964 über die Bildung der Vereinigung Volkseigener Warenhäuser (GBl. II S. 901) wird folgendes bestimmt:

§1

**Stellung**

Die Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle der VVW CENTRUM (nachfolgend Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle genannt) ist ein Organ der VVW CENTRUM und erfüllt Aufgaben für die VVW CENTRUM und das Versandhaus Leipzig. Sie wird angeleitet und kontrolliert durch den Hauptdirektor der VVW CENTRUM.

**Aufgaben**

§2

(1) Die Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle ist verantwortlich für die Organisierung einer ständigen zentralen Konsumgütervergleichsausstellung. Die Konsumgütervergleichsausstellung ist ein Informationszentrum für alle Binnenhandelsorgane.

(2) Die Konsumgütervergleichsausstellung ist auf der Grundlage des internationalen Entwicklungsstandes der Konsumgüter zu gestalten und dokumentarisch zu belegen. Sie ist entsprechend den internationalen Entwicklungstendenzen zu ergänzen.

(3) Die zentralen handelsleitenden Organe sind verpflichtet, in enger Gemeinschaftsarbeit mit der Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle, an der Vervollkommnung der Konsumgütervergleichsausstellung mitzuarbeiten.

(4) Die Finanzierung der ständigen zentralen Konsumgütervergleichsausstellung ist durch Vereinbarungen der beteiligten zentralen handelsleitenden Organe zu regeln.

§3

(1) Die Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle sichert auf der Grundlage von Entwicklungsprogrammen den Abschluß von Entwicklungsverträgen durch die VVW CENTRUM und das Versandhaus Leipzig mit der Konsumgüterindustrie zur beschleunigten Entwicklung und Produktionsaufnahme von Neu- und Weiterentwicklungen Warenhaus- und versandhaustypischer Erzeugnisse.

(2) Die Erkenntnisse der Bedarfs- und 'Marktforschung, die Auswertung der Konsumgütervergleichsausstellung und die komplexen Versorgungsschwerpunkte sind die Grundlagen für die Erarbeitung der mit den Einkaufsgruppen und -gemeinschaften der VVW Centrum und des Versandhauses Leipzig abzustimmenden Entwicklungsprogramme.

(3) In den Entwicklungsverträgen sind technische und ökonomische Kennziffern, einschließlich des Preislimits sowie gestalterische Forderungen, festzulegen. Die Durchsetzung der Neu- und Weiterentwicklungen ist mit Hilfe ökonomischer Hebel zu stimulieren.

(4) Zur Erfüllung der im Abs. 1 festgelegten Aufgabenstellung hat die Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle mit den WB, deren Wissenschaftlich-Technischen Zentren, den Forschungsinstituten, den Wirtschaftsräten der Bezirke, dem Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung und den zentralen handelsleitenden Organen zusammenzuarbeiten.

§4

(1) Die Entwicklungs- und Qualitätsprüfstelle hat Warenteste für Neu- und Weiterentwicklungen sowie für neu in das Sortiment der CENTRUM-Waren-

\* 1. DB vom 4 Januar 1965 (GBl. II Nr. 12 S. 69)

